

## Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwässern aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven

### **Vermerk zur Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases**

Gemäß § 4 Abs. 1 LNGG hat die für die Zulassung zuständige Behörde bei Vorhaben nach § 2 LNGG das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) abweichend von § 1 Abs. 4 UVPG nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Die Erlaubnisbehörde ist bei der Prüfung der Zulassung für das konkrete Vorhaben, welches gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 LNGG in den Anwendungsbereich des LNGG fällt, zu der Einschätzung gelangt, dass eine beschleunigte Zulassung unter Verzicht auf Verfahrensschritte nach dem UVPG einen relevanten Beitrag leisten kann, eine Krise der Gasversorgung in Deutschland zu bewältigen oder abzuwenden. Demnach war für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchzuführen.

### Krise der Gasversorgung in Deutschland

Ein Indiz für eine Krise der Gasversorgung in Deutschland ist nach der Gesetzesbegründung des LNGG das Vorliegen einer Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO), vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 18. Weiterhin darf die (drohende) Krise nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen sein (BT-Drs. 20/1742, S. 18). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 23.06.2022 die Alarmstufe des Notfallplans in Deutschland ausgerufen. Die Alarmstufe folgt auf die am 30.03.2022 ausgerufene Frühwarnstufe. Die erforderliche Gaswarnstufe liegt somit vor. Gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b) Verordnung (EU) 2017/1938 ist die ausgerufene Alarmstufe dadurch gekennzeichnet, dass eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt. Die drohende Krise der Gasversorgung besteht auch weiterhin und ist nicht zwischenzeitlich durch andere neu hinzugekommene sichere Bezugsquellen dauerhaft weggefallen. Die Situation hat sich sogar verschärft, da beide Stränge der Pipeline Nord Stream 1 sowie Strang A der Pipeline Nord Stream 2 infolge eines Anschlages in der Nacht zum 26.09.2022 erheblich (vermutlich irreparabel) beschädigt wurden und infolgedessen die schon zuvor gänzlich eingestellten Lieferungen über diese Pipelines höchstwahrscheinlich nicht wiederaufgenommen werden. Es sind bisher keine anderen sicheren Bezugsquellen hinzugekommen, die geeignet sind, den Ausfall der russischen Gaslieferungen vollumfänglich zu kompensieren. Derzeit bewertet die Bundesnetzagentur die Lage weiterhin als angespannt und kann eine weitere Verschlechterung der Situation nicht ausschließen. Zur Vermeidung einer nationalen Gasmangellage in diesem Winter ist

nach der Bundesnetzagentur zwingend erforderlich, dass (neben der Erreichung des Sparziels von 20% und niedrigen Exporten) die LNG-Terminals zum Jahresbeginn einspeisen.<sup>1</sup>

#### Eignung zu Lieferung eines relevanten Beitrags zur Bewältigung und Abwendung der Krise

Das Vorhaben ist aus Sicht der Erlaubnisbehörde geeignet, einen relevanten Beitrag zur Bewältigung und Abwendung der drohenden Krise der Gasversorgung in Deutschland zu liefern. Von einem relevanten Beitrag im Hinblick auf die Anlage ist nach der Gesetzesbegründung regelmäßig auszugehen, wenn über die konkrete Anlage mehr als nur geringfügig LNG eingespeist werden kann und soll und die Gasmangellage weiterhin vorliegt oder weiter droht (BT-Drs. 20/1742, S. 18). Durch die FSRU Esperanza kann und soll eine mehr als nur geringfügige Menge an LNG eingespeist werden. Nach der Gesetzesbegründung kann von einem mengenmäßig relevanten Beitrag regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. Nm<sup>3</sup> erreicht bzw. überschreitet. Ausweislich des Erläuterungsberichts der Antragstellerin vom 28.09.2022 sollen mithilfe der FSRU Esperanza LNG-Mengen zur Erzeugung von jährlich rd. 7,5 Mrd. Nm<sup>3</sup> Erdgas importiert werden. Damit wird der in der Gesetzesbegründung genannte Schwellenwert von 5 Mrd. Nm<sup>3</sup> deutlich überschritten. Außerdem liegt die Gasmangellage aufgrund der am 23.06.2022 vom BMWK ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplans in Deutschland weiterhin vor (siehe oben).

#### Durchführung der UVP würde zu Verzögerungen führen

Die Einhaltung der Anforderungen des UVPG würde die Realisierung des Vorhabens im vorgegebenen Zeitrahmen unmöglich machen. Wie bereits ausgeführt, ist die Versorgungssicherheit mit Gas bereits derzeit akut bedroht. Bereits in der derzeitigen Heizperiode muss, wie oben dargelegt, mit einer Verschärfung der Krise der Gasversorgung gerechnet werden. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Gas ist der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich. Die Erreichung dieses Zwecks kann nur gewährleistet werden, wenn die für den Betrieb der FSRU erforderliche wasserrechtliche Einleiterlaubnis bis zur Ankunft der FSRU Mitte Dezember 2022 erteilt wird. Wie in der Gesetzesbegründung des LNGG beispielhaft ausgeführt (BT-Drs. 20/1742, S. 18), würde bereits eine in Wochen gemessene Verzögerung den angestrebten Erfolg vereiteln. Bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen hätte eine rechtzeitige Zulassung der Einleitungen nicht gewährleistet werden können. Die aus § 18 Abs. 1 UVPG und § 21 Abs. 2 UVPG resultierende, jeweils einmonatige Auslegungs- und Äußerungsfrist sowie der behördenseitige Aufwand der vollständigen Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG hätten mehrere Monate in Anspruch genommen, die durch eine Nichtanwendung des UVPG eingespart werden konnten. Der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Ermittlungs-, Aufbereitungs- und Anhörungsanforderungen war daher zur Einhaltung der dargelegten Zeitschiene notwendig.

#### Berücksichtigung der UVP-Richtlinie

Gleichwohl wird die Betrachtung der Umweltauswirkungen des Vorhabens trotz des Verzichts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 3 LNGG in der Erlaubnis vollumfänglich entsprechend der fachgesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung vorgenommen.

gez.  
Stender

---

<sup>1</sup> [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle\\_gasversorgung/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/start.html), abgerufen am 07.12.2022.